



CHRISTINE HABERLANDER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN

Frau
Klubobfrau
Abgeordnete zum Oö. Landtag
Sabine Engleitner-Neu, M.A. M.A.
SPÖ-Landtagsklub
Landhausplatz 1
4021 Linz

E-Mail: LHStv.Haberlander@ooe.gv.at
Tel: (+43 732) 77 20-17109
Bitte bei Antwortschreiben folgende Zahl anführen:
LHStv.Ha-110255/1393-2023-Ki/Ma

4. September 2023

Frau
Abgeordnete zum Oö. Landtag
Doris Margreiter
SPÖ-Landtagsklub
Landhausplatz 1
4021 Linz

Beantwortung schriftliche Anfrage betreffend das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

Sehr geehrte Frau Klubobfrau!
Sehr geehrte Frau Abgeordnete!

Zu Ihrer schriftlichen Anfrage betreffend die das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf ich wie folgt antworten:

Zu Frage 1:

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden in Oberösterreich von Städten und Gemeinden sowie privaten Rechtsträgern betrieben. Die Bildungsdirektion OÖ ist dabei Fördergeber und fördert den laufenden Betrieb mit einem Landesbeitrag. Die Gesamtkosten des Betriebs können selbstverständlich durch Unterschiede bei den Faktoren Öffnungszeiten, Dienstalder des Personals, Mietkosten, Betriebskosten etc. variieren. Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit hat die Bildungsdirektion aber keinen Einblick in die Gebarung der

einzelnen Rechtsträger und daher keine Daten über die Gesamtbetriebskosten einzelner Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

Zu Frage 2:

Die Frage kann nicht nachvollzogen werden. „Normkosten“ sind an sich Werte, die als Vorgaben zu werten sind und die sich aus Durchschnittskosten früherer Rechnungsperioden ergeben. Somit gibt es keine „durchschnittlichen Normkosten“.

Der Betrieb einer KBBE liegt bei den Städten, Gemeinden bzw. den privaten Rechtsträgern, die für den laufenden Betrieb einen Landesbeitrag von der Bildungsdirektion OÖ erhalten. „Normkosten“ sind dabei von der Bildungsdirektion nicht vorgegeben.

Zu Frage 3:

Gemäß § 30 Abs. 2 Oö. KBBG wird der Landesbeitrag in Gruppenpauschalen gewährt. Der Landesbeitrag setzt sich daher nicht aus Einzelpositionen zusammen.

Zu Frage 4:

Folgend Übertragungsmittel wurden im Bereich Kinderbildung- und -betreuung auf das jeweils nächste Jahr übertragen (in Euro):

RA 2020: 24.064.757,61

RA 2021: 18.608.454,08

RA 2022: 17.758.541,55

Zu Frage 5:

Die Regelungen für die Bedarfsdeckung im Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sind ausführlich und klar geregelt. So haben die Gemeinden gemäß § 16 Oö. KBBG nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten zu gewährleisten, dass die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Plätze in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern zur Verfügung stehen. Jährlich nach Ende der Anmeldefrist für den

Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung, spätestens aber 4 Monate vor Beginn des Arbeitsjahres, hat die Wohnsitzgemeinde festzustellen, ob alle für den Besuch angemeldeten Kinder aufgenommen werden können. Steht nicht für alle dieser Kinder ein Betreuungsplatz zur Verfügung, hat die Gemeinde für ein entsprechendes Kinderbetreuungsangebot zu sorgen.

§ 17 Oö. KBBG regelt die Bedarfserhebung und das Entwicklungskonzept und besagt, dass die Gemeinden regelmäßig, jedenfalls aber alle 5 Jahre, Gemeinden über 3000 Einwohnerinnen und Einwohner alle 3 Jahre, ausgehend vom Bestand an Kinderbetreuungsplätzen, die für Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde zur Verfügung stehen, den zukünftigen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen zu erheben haben. Zwischen den Erhebungen haben die Gemeinden die Bevölkerungsentwicklung in die laufenden Planungen einzubeziehen.

Zu Frage 6:

Folgendes Gesamtbudget stand ab 2010 für den Bereich Integration in Krabbelstuben, Kindergärten und Horten zur Verfügung (in Euro):

2010: 10.478.200

2011: 10.328.200

2012: 10.834.800

2013: 10.700.000

2014: 11.411.000

2015: 11.800.000

2016: 12.650.000

2017: 12.650.000

2018: 13.920.000

2019: 14.410.000

2020: 15.166.000

2021: 15.715.000

2022: 15.920.000

2023: 17.300.000

2023: 18.800.000

Die in den Voranschlägen zur Verfügung gestellten Mittel werden jedes Jahr grundsätzlich zu hundert Prozent an Rechtsträger in Form der sogenannten Assistenzstunden zugeteilt und werden von den Rechtsträgern abgerufen.

Der tatsächliche Verbrauch der Mittel liegt damit in der Zuständigkeit der Rechtsträger. Folgende Gründe können dazu führen, dass zugeteilte Assistenzstunden nicht vollständig verbraucht werden:

- Der Rechtsträger findet keine Assistenz für den gesamten Umfang der verfügbaren Assistenzstunden bzw. den gesamten Zeitraum der Integration
- Längere Erkrankung des/der Integrationskindes/er
- Krankenhausaufenthalt oder RehaMaßnahme des Integrationskindes
- Integration wird früher als geplant beendet.

Zu Frage 7:

Mit der Einführung der Suspendierungsmöglichkeit entspricht man einem Anliegen des Personals und der Rechtsträger. Aus diesem Grund sind im Rahmen der Begutachtung auch zahlreiche positive Stellungnahmen dazu eingelangt. Insgesamt geht es darum, eine Regelung zu schaffen, die allen Kindern einer Einrichtung einen gewaltfreien Besuch ermöglicht. In allen anderen Bundesländern gibt es entsprechende Regelungen oder wird dieses Thema sogar ganz der Privatautonomie der Rechtsträger überlassen. Nachdem es nicht wünschenswert ist, so ein sensibles Thema der Privatautonomie zu überlassen, wurde in OÖ eine Regelung geschaffen, die sicherstellt, dass eine Suspendierung nur innerhalb eines klar festgelegten Rahmens erfolgen kann. Es handelt sich dabei um eine Möglichkeit für einen Rechtsträger, auf außergewöhnliche Gefährdungen zu reagieren. Es steht dabei jedem Rechtsträger frei, von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

Zu Frage 8:

Eine „nicht vertretbare Gefährdung“ ist bereits eine entsprechend hinreichende Definition. Diese tritt zum Beispiel ein, wenn mehrmals Personal und/oder andere Kinder derart verletzt

werden, dass ein Arztbesuch oder weiterführende medizinische Maßnahmen erforderlich sind.

Zu Frage 9:

Gemeinden kommen mit der Führung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (entweder selbst oder über zu bezahlende private Träger) bereits ihrer gesetzlichen Pflicht zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kinderbetreuung für ihre Bürgerinnen und Bürger nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten gemäß § 16 Oö. KBBG nach. Alternative Betreuungsangebote, die eine ausreichende Qualität aufweisen und das Kindeswohl wahren, lassen sich für die kurzen Suspendierungszeiträume von maximal 4 Wochen weder organisatorisch herstellen noch im Vorfeld planen, noch ist ein solches zusätzliches Angebot für die Gemeinden finanzierbar. Eine über § 16 Oö. KBBG hinausgehende Pflicht, Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen, besteht weder für Gemeinden noch für private Träger. Auch bei Suspendierungen von Schulkindern ist in § 49 SchUG den Schulerhaltern die Herstellung einer alternativen Betreuung nicht vorgeschrieben.

Zu Frage 10:

Aufgrund der von § 12b Oö. KBBG normierten Pflicht, die Bildungsdirektion bei einer Suspendierung umfassend zu informieren, ist gewährleistet, dass die Aufsichtsbehörde umfassend eingebunden ist. Bei der Umsetzung für eine erfolgreiche Weiterbetreuung erforderlicher organisatorischer, personeller und pädagogischer Maßnahmen stehen die pädagogischen Aufsichtsorgane der Bildungsdirektion dem Träger und den pädagogischen Fachkräften beratend zur Verfügung. Entsprechende Beratungen wurden auch bisher bei von Rechtsträgern durchgeführten oder angedachten gänzlichen Widerrufen der Aufnahme vorgenommen. Darüber hinaus stellt die Bildungsdirektion bereits jetzt Unterlagen für den Umgang mit pädagogisch herausfordernden Situationen zur Verfügung. Weiters steht das Angebot der psychologischen Fachberatung zur Verfügung, die von der Bildungsdirektion jährlich mit rd. 150.000 Euro unterstützt wird. Darüber hinausgehende begleitende Maßnahmen für ein Kind, zum Beispiel im medizinischen oder therapeutischen Bereich, sind von den Eltern zu setzen und liegen nicht im Einflussbereich der Bildungsdirektion oder der Rechtsträger.

Zu Frage 11:

Den Erläuterungen zum beschlossenen Gesetz (zu Art. I Z 26) ist zu entnehmen, dass das Ziel „jedenfalls eine Weiterbetreuung des Kindes nach Ablauf der Suspendierung“ ist. Perspektive für ein suspendiertes Kind und seine Familie ist daher in erster Linie der Weiterbesuch der betreffenden Einrichtung. Welche Schritte der Rechtsträger bis zu diesem Weiterbesuch setzt, obliegt ihm als eigenständiger Betreiber seiner Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in enger Abstimmung mit den bei ihm angestellten pädagogischen Fachkräften.

Zu Frage 12:

Gemäß § 15 Oö. KBBG haben die pädagogischen Fachkräfte schon bisher die Pflicht, einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicherzustellen. Darüber hinausgehende Maßnahmen, wie therapeutische Begleitung eines Kindes oder eine Abklärung des Entwicklungsstandes, liegen ausschließlich im Ermessen der obsorgeberechtigten Eltern und können von diesen aus unterschiedlichsten Gründen abgelehnt werden. Eine zum Schutz der weiteren Kinder und des Personals notwendige Suspendierung an Maßnahmen zu knüpfen, die nicht von Rechtsträger initiiert werden können, würde die betreffende Bestimmung ad absurdum führen.

Zu Frage 13:

Wie bereits im parlamentarischen Prozess eingehend diskutiert, enthält § 14 Abs 2 Oö. KBBG die Verpflichtung für pädagogische Fachkräfte, jeden Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch häusliches Umfeld umgehend dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu melden, sodass bereits jetzt sichergestellt ist, dass die Kinder- und Jugendhilfe involviert wird, sobald eine Gefahr aus dem häuslichen Umfeld vorliegt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass alleinig ausschlaggebender Grund für eine Suspendierung ist, dass eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung oder Störung durch ein Kind vorliegt und dieser Umstand nicht zwingend mit einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld einhergeht. Aus jedem Suspendierungsfall automatisch den Rückschluss zu ziehen, dass die

betroffenen Eltern das Wohl ihres Kindes gefährden, führt zu einer möglicherweise nicht gerechtfertigten Vorverurteilung der betroffenen Familien. Die bereits bestehende, von Suspendierungsfällen unabhängige Meldepflicht an die Kinder- und Jugendhilfe ist daher ausreichend.

Zu Frage 14:

Ob jemand einen bestimmten Beruf ergreifen möchte, ist eine persönliche Entscheidung der/des Betroffenen. Mit den aktuellen Maßnahmen, insbesondere der Gehaltserhöhung um 250 Euro brutto monatlich bei Vollzeitanstellung, der Erhöhung der Vorbereitungszeit in der Krabbelstube bzw. dem Wegfall der Aliquotierung der Vorbereitungszeit für alle gruppenführenden Pädagoginnen und Pädagogen haben wir das Berufsfeld deutlich attraktiviert, um mehr Menschen für diesen schönen und sinnstiftenden Beruf motivieren und gewinnen zu können.

Insgesamt gab es zum Beispiel heuer 305 Maturantinnen und Maturanten in oberösterreichischen Bafeps, die quasi als neues zusätzliches Personal - über die bereits ausgebildeten Personen hinaus - theoretisch in den Beruf gehen könnten. Ob diese auch tatsächlich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, ist - wie bei allen anderen Menschen auch - von persönlichen Entscheidungen abhängig. Naturgemäß werden sich einige davon dazu entscheiden, den Bildungsweg noch weiter zu beschreiten und ein Studium zu beginnen. Einige Rechtsträger haben sich aber bereits in den Bafeps darum bemüht, Personal anzuwerben und mit den bereits erwähnten Maßnahmen haben wir die Motivation, in den Beruf zu gehen, deutlich verbessert.

Zu Frage 15:

Die durchschnittliche Gruppengröße in OÖ betrug im abgelaufenen Arbeitsjahr 18,6 Kinder im Kindergarten und 19,6 Kinder im Hort.

Durch die Reduktion der Kinderzahlen in Regelkindergartengruppen und in alterserweiterten Kindergartengruppen mit Kindern im volksschulpflichtigen Alter auf 22 bzw. 21 Kinder entsteht

nach derzeitiger Bevölkerungsprognose (Datenbasis 2021) folgender Bedarf an zusätzlichen Gruppen und damit auch an zusätzlichem Fachpersonal:

- Bis 2025 – 22 Kinder: +183 zusätzliche Gruppen/Fachpersonal – über die kommenden zwei Jahre inklusive Einbeziehung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung und Integrationskinder.
- 2025 bis 2028 – 21 Kinder: nochmals +75 Gruppen/Fachpersonal – über diese 3 Jahre inklusive der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung und Integrationskinder.

Zu Frage 16:

Das Barcelona-Ziel von 45 % wurde von Österreich nicht übernommen und ist in einem Land, das großzügige Regelungen für Karenz und Kinderbetreuungsgeld aufweist, nicht realistisch.

Zukünftige Personal- und Baukosten über mehrjährige Prozesse hinweg können nicht exakt bewertet werden. Schätzungen im Hinblick auf die Erreichung des Barcelona-Ziels von 45% Betreuungsquote bei unter-3-jährigen Kindern ergeben für das Land OÖ auf Basis aktueller Werte folgende Kosten:

- + 1.068 Gruppen/Fachpersonal (Annahme 10 Kinder pro Gruppe)
- + 427.200.000 Euro (Annahme für Investitionskosten)
- + 60.000.000 Euro (gerundet, Landesbeitrag 2024 bei Annahme 30 Finanzierungsstunden, ohne Anteil der Gemeinde durch Abgangsdeckung)

Zu Frage 17:

Im Jahr 2023 wurden bisher 27 Anträge von ausländischen pädagogischen Fachkräften nach dem Oö. BAG gestellt. Davon wurden 4 Anträge aus persönlichen Gründen (beispielsweise, weil doch kein Umzug nach Österreich stattfand) zurückgezogen. Der Rest wurde positiv erledigt oder befindet sich noch in Bearbeitung und wird voraussichtlich positiv erledigt.

Zahlen zu Fachkräften aus Drittstaaten liegen nicht vor, da es sich bei der Nostrifikation deren Ausbildungen um eine Bundeskompetenz handelt.

Wo Fachkräfte mit ausländischer Ausbildung eingesetzt werden, kann nicht beurteilt werden, da diese Personen mit abgeschlossener Anerkennung sowohl für statistische Zwecke als auch in anderen Belangen Fachkräften mit inländischer Ausbildung gänzlich gleichgestellt sind.

Insgesamt ist die Rekrutierung von Personal Aufgabe der Betreiber der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Die Bildungsdirektion unterstützt die einzelnen Rechtsträger dabei, indem auf der Homepage der Bildungsdirektion deren Ausschreibungen veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.^a Christine Haberlander

Landeshauptmann-Stellvertreterin